

**1. Allgemeine Angaben**

1.1	Vorhaben	<i>B-Plan „Mühlenareal“, Kappel-Grafenhausen</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete <small>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)</small>	Gebietsnummer(n) <i>7712-341</i>	Gebietsname(n) <i>Taubergießen, Elz und Ettenbach</i>
1.3	Vorhabenträger	Adresse <i>Karl-Heinz Steiert Grundstücks GbR Talstraße 67 79263 Simonswald</i>	Telefon / Fax / E-Mail
1.4	Gemeinde	<i>Kappel-Grafenhausen</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde <small>(sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)</small>	<i>Regierungspräsidium Freiburg, Referat 56</i>	
1.6	Naturschutzbehörde	<i>Landratsamt Ortenaukreis</i>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<i>Neubebauung des „Mühlenareals“ in Kappel-Grafenhausen</i> <input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe LBP	

**2. Zeichnerische und kartographische Darstellung**

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1  Zeichnung und kartographische Darstellung in beigelegten Antragsunterlagen enthalten  
 2.2  Zeichnung / Handskizze als Anlage  kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

**3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):**

Anschrift *	Telefon *	Fax *
<i>Büro für Landschaftsökologie Laufer Kuhläger 20 77654 Offenburg</i>	<i>0781-9674921</i>	<i>0781-96474950</i>
	e-mail *	
	<i>woehrle@bfl-laufer.de</i>	

\* sofern abweichend von Punkt 1.3

23.04.2021

J. Wöhrle

*Wöhrle*

Datum

Unterschrift

Eingangsstempel  
 Naturschutzbehörde  
 (Beginn Monatsfrist gem.  
 § 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich  
 oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

**4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit**

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein** ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3  Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde
Fristablauf:
(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

**5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten \*)**

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Elz als Lebensraum für den Atlantischen Lachs [1106] und Bitterling [1134]	Kein Eingriff ins Gewässer → keine Beeinträchtigungen	

\*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.  
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

\*\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

## 6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
<b>6.1</b>	<b>anlagebedingt</b>			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)		Kein Flächenverlust im FFH-Gebiet	
6.1.2	Flächenumwandlung		Keine Flächenumwandlung im FFH-Gebiet	
6.1.3	Nutzungsänderung		Keine Nutzungsänderung	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen		Keine Zerschneidung	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes		Keine Veränderung des Wasserregimes	
6.1.6				
<b>6.2</b>	<b>betriebsbedingt</b>			
6.2.1	stoffliche Emissionen		Keine Veränderung	
6.2.2	akustische Veränderungen		Keine Veränderung	
6.2.3	optische Wirkungen		Keine Veränderung	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas		Keine Veränderung	
6.2.5	Gewässerausbau		Kein Ausbau	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)		Finden nicht statt	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision		Keine zusätzliche Zerschneidung	
6.2.8				
<b>6.3</b>	<b>baubedingt</b>			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)		Alle Flächen außerhalb des FFH-Gebiets	
6.3.2	Emissionen		Keine Wirkung, da keine bzw. höchstens minimale Veränderung	
6.3.3	akustische Wirkungen		Keine Wirkung, da keine bzw. höchstens minimale Veränderung	
6.3.4	Verunreinigung von Gewässern	Atlantischer Lachs, Bitterling	Wird durch gezielte Maßnahmen vermieden	

\*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.  
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

## 7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja  weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

## 8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

*Die angrenzenden Teilflächen des FFH-Gebietes werden durch Bauzäune abgegrenzt. Diese Flächen gelten als Tabuzonen und werden nicht beansprucht, verändert oder in anderer Form beeinträchtigt. Während den Arbeiten im FFH-Gebiet (Brückenneubau oder –sanierung) wird die Elz kurzzeitig abgedeckt.*

weitere Ausführungen: siehe Anlage

## 9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------